



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-011/2023

Assling, 17.03.2023

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 22.02.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

Anwesend:

Bürgermeister:
Reinhard Mair

Gemeindevorstände:
Franz Kirchmair
Thaddäus Stocker
Richard Walder

Gemeinderäte:
Rebecca Berger
Tobias Bodner
Thomas Eder
Waltraud Holzer
Thomas Lukasser

Ersatzmitglieder:
Dietmar Mairer
Franz Pargger

Vertretung für Herrn Harald Stocker
Vertretung für Herrn Johann Gamper

Schriftführer:
Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Bürgermeister-Stellvertreter:
Harald Stocker

Gemeinderäte:
Johann Gamper
Walter Schwarz
Isabella Unterweger

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 10.01.2023
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 89 und 91 KG Schrottendorf - Martin Peintner
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstücks 190 KG Burg-Vergein
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 190 KG Burg-Vergein - Andrea und Robert Mairer
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Turlerfeld - OSG-Wohnanlage
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 169 KG Thal - WE-Wohnanlage
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 621 und 653 KG Bannberg - Helmuth Duregger
- 10) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Helmuth Duregger, Bannberg 23, über Grundkauf sowie Grundtausch KG Bannberg
- 11) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Helmuth Duregger, Bannberg 23, um Sondergebrauch von Straßengrund im Bereich der Gemeindestraße Gp. 621, KG Bannberg
- 12) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Brüder Theurl GmbH um Grunderwerb aus dem Öffentlichen Gut, Gp. 551/1, Teilfläche 7, KG Unterassling
- 13) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Brüder Theurl GmbH um Grunderwerb aus dem Öffentlichen Gut, Gp. 551/1, Teilfläche 9, KG Unterassling
- 14) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der AG Unterassling um Grunderwerb aus dem Öffentlichen Gut Gp. 551/1 KG Unterassling
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 1532/2021 vom 25.11.2021 - Zufahrt Hofstelle Lukasser vulgo Ochsner, Kosten 23
- 16) Beratung und Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Regionsmanagement Osttirol RMO
- 17) Beratung und Beschlussfassung Umbau Bahnhof Thal - Aufbringung neue Asphaltdecke
- 18) Personalangelegenheiten
- 19) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 19.1) Info Raika Sillian betreffend Bankomat in Assling
- 20) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling, THI
- 21) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 523/3 und im Bereich der Grundstücke 523/7, 523/9 und 523/10, alle KG Unterassling
- 22) Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12, alle KG Unterassling, THI
- 23) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Teilungsurkunden DI Neumayr, GZ 972/2020F, GZ 972/2020E und GZ 972/2020G - Turler Feld, Gemeindestraße

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden. Er teilt mit, dass Bgm.-StV. Harald Stocker und die Gemeinderäte Johann Gamper, Walter Schwarz und Isabella Unterweger sich entschuldigt haben. Es sind die Ersatzmitglieder Dietmar Mairer und Franz Pargger anwesend. Damit kann die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates für diese Sitzung festgestellt werden.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 10.01.2023

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen zur Sitzungsniederschrift vom 10.01.2023. Es folgen keine Wortmeldungen und wird das Protokoll der Sitzungsniederschrift von den Anwesenden genehmigt.

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag, dass bezüglich der Flächenwidmungsänderung des Grundstücksänderung Gp. 190 KG Burg-Vergein (Mairer) es noch notwendig ist, vorher den TOP „Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstücks 190 KG Burg-Vergein“ zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Beschlussfassung als TOP 5 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

Kulturausschuss:

Obmann Franz Kirchmair berichtet über die Vorbereitungen betreffend die Ausschreibung für Kunst am Bau für das FF-Zentrum. Eine Jury bzw. deren Mitglieder sind bereits nominiert. Das dafür vorgesehene Budget idHv. € 10.000,- wurde nur im Vergabeverfahren vorgesehen, nicht aber im Budget.

Dazu stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die dafür notwendigen Budgetmittel von der Dorferneuerung dazu verwendet werden. Dies wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Ausschuss FF-Zentrum

Der Bürgermeister berichtet über den Stand des Baufortschrittes beim FF-Zentrum. Details sind der Niederschrift des Ausschusses zu entnehmen.

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 89 und 91 KG Schrottendorf - Martin Peintner

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 89 und 91 KG Schrottendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Sanierung des alten Wohnhauses zur Hofstelle „Obergoller“ auf Grundstück 89 KG Schrottendorf. In den 1970-er Jahren wurde ein neues Wohnhaus bei der Hofstelle errichtet und im Zuge der Fördervereinbarung der Abbruch des alten Hauses vereinbart. Dieser Abbruch ist unterblieben und nunmehr das alte Gebäude als Baudenkmal eingestuft.

Nun soll das Wohnhaus saniert und im Nordosten ein Zubau errichtet werden. Die Planung ist mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt. Aus Teilflächen der Grundstücke 89 und 91 KG Schrottendorf wird der neue Bauplatz, Grundstück 654 KG Schrottendorf, gebildet. Basis dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr mit GZl. 9177/2019C, Plan 9177_19C-5aT vom 22. August 2022.

Da das Gebäude mit der Kollaudierung des „neuen“ Wohnhauses leer steht und nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden kann, ist eine Lösung im Freiland nicht möglich.

Auf dem neu gebildeten Bauplatz befindet sich ein Löschwasserhydrant, der auf Kosten des Widmungswerbers verlegt wird. Dazu gibt es einen Gemeinderatsbeschluss. Die sonstige infrastrukturelle Erschließung ist gegeben.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der gegenständliche Bereich in einer weißen Fläche, der nordwestliche Teil des künftigen Bauplatzes ist als Freihaltefläche Landschaftsbild „FA“ festgelegt. Darin ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, insbesondere auch zur Erweiterung bestehender Betriebe, wenn alternative Standorte für die vorgesehene Nutzung fehlen.

Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen soll die Hofstelle im Freiland bleiben. Das neu gebildete Grundstück soll aber mit einem Veräußerungsverbot zugunsten der Hofstelle belegt werden, damit, ungeachtet der höferechtlichen Bestimmungen, die Hofzugehörigkeit grundbücherlich klar ist.

Die Widmung als Sonderfläche Hofstelle mit einer Wohnnutzfläche von mehr als 380 m² und landwirtschaftlichem Nebengewerbe ist nach Aussagen des Steuerberaters des Widmungsinteressenten nicht zielführend.

Da das Gebäude erhalten und im Sinne der Denkmalpflege sensibel gestaltet wird, kann eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Die Nachnutzung bestehender Bausubstanz wird positiv beurteilt, die wirtschaftliche Stärkung der Hofstelle durch die Gästevermietung ist nachvollziehbar. Deshalb wird die Widmung einer Sonderfläche nach § 43 vorgeschlagen.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 89 und 91 KG Schrottendorf von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche gewerbliche Gästebeherbergung mit höchstzulässig 9 Gästebetten und Nebengebäude mit Zähler Nr. 15 („S 15“) nach § 43, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 15.2.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 89, 91, 84 KG 85033 Schrottendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 84 KG 85033 Schrottendorf rund 153 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Gästebeherbergung mit höchstzulässig 9 Gästebetten und Nebengebäude

Gst 89 KG 85033 Schrottendorf rund 454 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Gästebeherbergung mit höchstzulässig 9 Gästebetten und Nebengebäude

Gst 91 KG 85033 Schrottendorf rund 165 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: gewerbliche Gästebeherbergung mit höchstzulässig 9 Gästebetten und Nebengebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstücks 190 KG Burg-Vergein

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 190 KG Burg-Vergein folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohnhaus auf Grundstück 190 KG Burg-Vergein. Der gegenständliche Bereich ist im örtlichen Raumordnungskonzept als weiße Fläche festgelegt. Unmittelbar im Nordwesten schließt der bauliche Entwicklungsbereich „W 6“ an. Das Haus auf Grundstück 190 KG Burg-Vergein hat aufgrund von Einbauten im ehemaligen Wirtschaftsteil keine Möglichkeit mehr, unter Einhaltung der Freilandregeln Zubauten zu errichten.

Raumordnerisch ist es nicht begründbar, warum das Grundstück 190 KG Burg-Vergein nicht als Bauland gewidmet werden sollte, nachdem der bauliche Entwicklungsbereich „W6“ die Wohnhäuser auf den Grundstücken 204/2 und 204/3 KG Burg-Vergein und das gegenständliche Wohnhaus miteinander verbindet.

Eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts ist im Sinne des § 32 Abs 2 TROG 2022 LGBl. 43/2022 zulässig, wenn

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,
- c) es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltende Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Im gegenständlichen Fall wird damit argumentiert, dass sich aufgrund der Tatsache, dass das Wohnhaus in den 1960-er Jahren als Wohn- und Wirtschaftsgebäude bewilligt worden ist und zwischenzeitig der Wirtschaftsteil zur Gänze entweder als Garage oder zu Wohnzwecken genutzt wird. Hier haben sich die angenommenen Voraussetzungen als unrichtig erwiesen, sodass die Zulässigkeit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Sinne des § 32 Abs 2 lit b TROG 2022 argumentiert wird.

Der nunmehrige Eigentümer hat das Haus im Jahr 2019 käuflich erworben.

Die Beschreibung des baulichen Entwicklungsbereichs „W 6“ lautet wie folgt:

„Siedlungserweiterungsbereich der die Lücke zwischen dem Einzelhaus im Süden und den beiden Wohnhäusern im Norden schließen soll. Die Infrastruktur ist gegeben, die Baulandwidmung erfolgt zur Deckung konkreten Wohnbedarfs entsprechend dem Bedarf. Die Erhaltung der Quelle und des Blicks auf den Obertscheider Hof (S27) sind bei der Abgrenzung des Bereichs bzw. bei der Erlassung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Deshalb wird Bebauungsplanpflicht festgelegt.“

Auch in der Beschreibung des baulichen Entwicklungsbereichs „W 6“ ist das gegenständliche Haus auf Grundstück 190 KG Burg-Vergein erwähnt, weshalb die Beschreibung des Konzeptplans unverändert bleiben kann.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 190 KG Burg-Vergein durch Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs „W 6“.

Die Beschreibung des Konzeptplans bleibt unverändert.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Gemeinde Assling gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2023, Zahl D/0977/2023, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Assling durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 190 KG Burg-Vergein durch Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereichs „W 6“.

Die Beschreibung des Konzeptplans bleibt unverändert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0

Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 190 KG Burg-Vergein - Andrea und Robert Mairer

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 190 KG Burg-Vergein folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim bestehenden Wohnhaus.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der gegenständliche Bereich als weiße Fläche festgelegt. Unmittelbar im Nordwesten schließt der baulichen Entwicklungsbereichs „W 6“ an. Das Haus auf Grundstück 190 KG Burg-Vergein hat aufgrund von Einbauten im ehemaligen Wirtschaftsteil keine Möglichkeit mehr, unter Einhaltung der Freilandregeln Zubauten zu errichten. Da keine raumordnerische Begründung dafür gegeben ist, dass das Haus auf Grundstück 190 KG Burg-Vergein nicht als Bauland gewidmet werden darf bzw. nicht Teil des baulichen Entwicklungsbereichs „W 6“ ist, wird empfohlen, das örtliche Raumordnungskonzept entsprechend zu ändern.

Das Grundstück ist infrastrukturell voll erschlossen, sodass der Öffentlichkeit keine Kosten aus der Änderung des Flächenwidmungsplans erwachsen.

Vorbehaltlich der empfohlenen Änderung entsteht kein Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept. Im Sinne einer geordneten Anordnung des Baulandes ist die Erweiterung um das bebaute Grundstück begründbar, Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung werden keine verletzt.

Vorbehaltlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts wird somit folgende Beschlussfassung empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 190 KG Burg-Vergein von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, beide TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 15.2.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 190 KG 85008 Burg-Vergein (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 190 KG 85008 Burg-Vergein rund 983 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

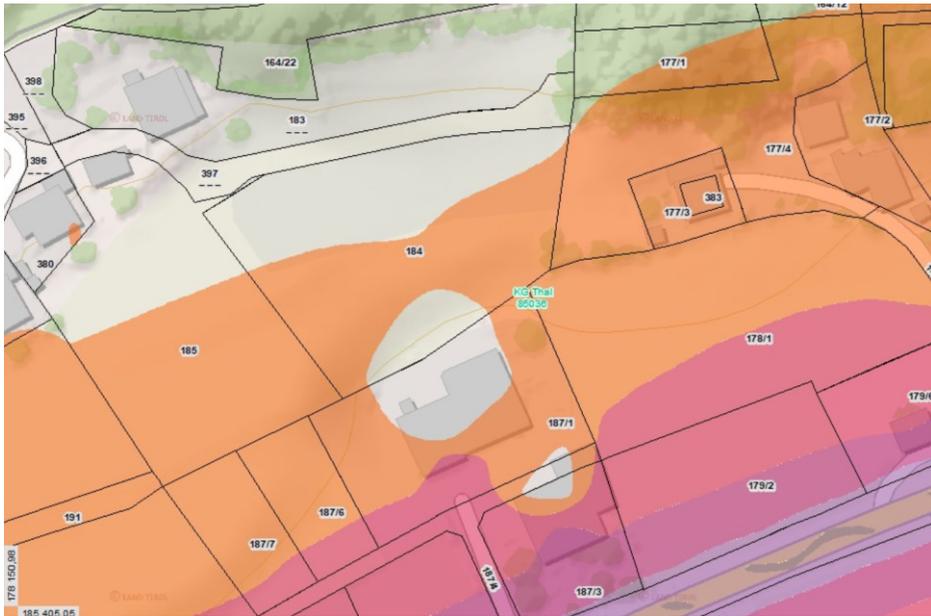
Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich Turlerfeld - OSG-Wohnanlage

Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 183, 184, 185, 395, 396, 397 und 398 sowie 178/1 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020D, Plan 972_20D-5NTVaLP vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 183, 410, 395, 396, 397 und 398), alle KG Thal und im Bereich des Grundstückes 185 (laut Teilungsvorschlag von DI. Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020E, Plan 972_20E-5 vom 3. Oktober 2022 betrifft dies die künftigen Grundstücke 185, 400, 403, 404 und 405), alle KG Thal, folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage im Bereich des Grundstücks 183 KG Thal und in Form einer Reihensihananlage im Bereich des Grundstücks 184 KG Thal. Dafür wurde der Flächenwidmungsplan als erster Teil im Siedlungsgebiet „Turlerfeld“ geändert und Bauland ausgewiesen sowie ein Bebauungsplan erlassen.

Mit Plandatum vom 12.10.2022 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich eines Teils des Grundstücks 185 KG Thal – künftige Grundstücke im Gemeinderat beschlossen. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde festgestellt, dass die im TROG 2022 vorgesehenen Grenzwerte für Lärmimmissionen für Wohngebiet laut TIRIS überschritten werden. Inwieweit diese Berechnungen aufgrund der Topographie zutreffen, wird nicht näher erörtert, es ist aber aufgrund punktueller Berechnungen davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen tatsächlich etwas geringer sind.

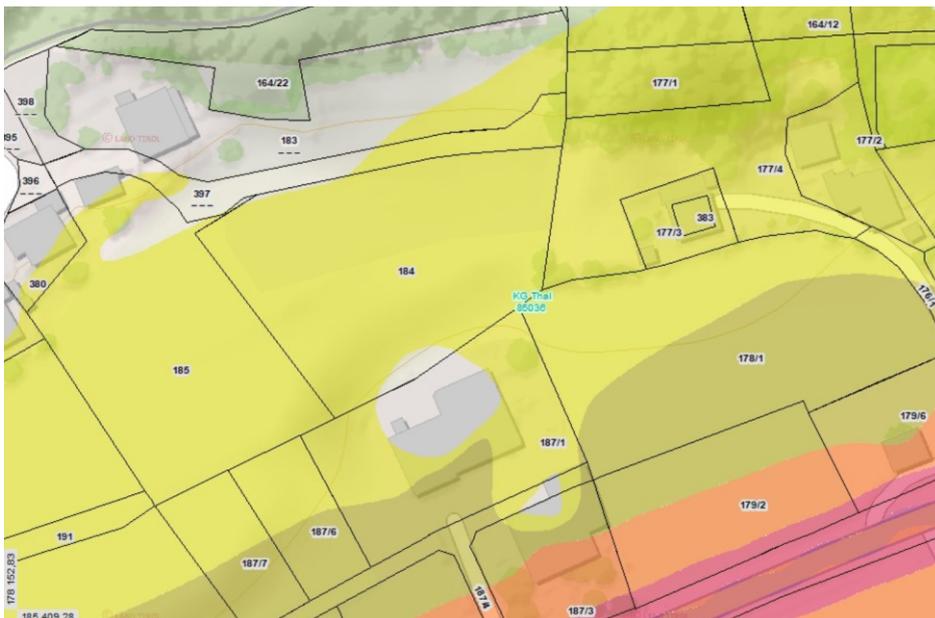
Die Lärmkarte zeigt untertags folgende Belastung:



Straße - Tag-Abend-Nacht (4 m Höhe)

- 55 bis 59 dB
- 60 bis 64 dB
- 65 bis 69 dB
- 70 bis 74 dB
- ≥ 75 dB

In den Nachtstunden ergibt sich folgende Belastung:



Straße - Nacht (4 m Höhe)

	45 bis 49 dB
	50 bis 54 dB
	55 bis 59 dB
	60 bis 64 dB
	65 bis 69 dB

Gemäß § 37 TROG 2022 sind im Wohngebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 50dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 45 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 40 dB einzuhalten, im gemischten Wohngebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 55dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 45 dB und im allgemeinen Mischgebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 65dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 60 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 55 dB.

Damit ist die vorgeschlagene Mischgebietswidmung im Bereich des Handelsstalls Andreas Passler zulässig. Im Bereich südlich der geplanten Reihenhausanlage und im Bereich der künftigen Grundstücke 404 und 405 KG Thal ist jedoch Wohngebiet nicht zulässig, wobei davon ausgegangen wird, dass die Werte für gemischtes Wohngebiet (jeweils unterer Darstellungswert) aufgrund der Höhendifferenz und der damit zunehmenden Entfernung zur Lärmquelle eingehalten werden kann.

Die anderen Feststellungen und Erklärungen in der Stellungnahme vom 5.10.2022 sind gültig.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 397 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 398 KG Thal von derzeit Sonderfläche Grünfläche nach § 43 Abs 1 lit. a, sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 185 (künftige Grundstücke 400 und 403) alle KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs 1 sowie im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 185 (künftige Grundstücke 404 und 405) KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig gemischtes Wohngebiet nach § 38 Abs 2 weiters im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 395 und 398 KG Thal von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs 1 in künftig Sonderfläche Grünfläche nach § 43 Abs 1 lit. a sowie im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 178/1, 184 und 185 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 mit auf Betreiber- und betriebstechnisch notwendiger Wohnung eingeschränkter Wohnnutzung nach § 40 Abs. 6, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 14.2.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 397, 398, 178/1, 184, 185, 395 KG 85036 Thal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 178/1 KG 85036 Thal rund 96 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betreiber- und betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig

Gst 184 KG 85036 Thal rund 40 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betreiber- und betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig

Gst 185 KG 85036 Thal rund 1059 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betreiber- und betriebstechnisch notwendige Wohnungen zulässig sowie rund 1388 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 395 KG 85036 Thal rund 1 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünfläche, Spiel- und Gemeinschaftsbereich sowie Stellplätze

Gst 397 KG 85036 Thal rund 1 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gst 398 KG 85036 Thal rund 1 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünfläche, Spiel- und Gemeinschaftsbereich sowie Stellplätze in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

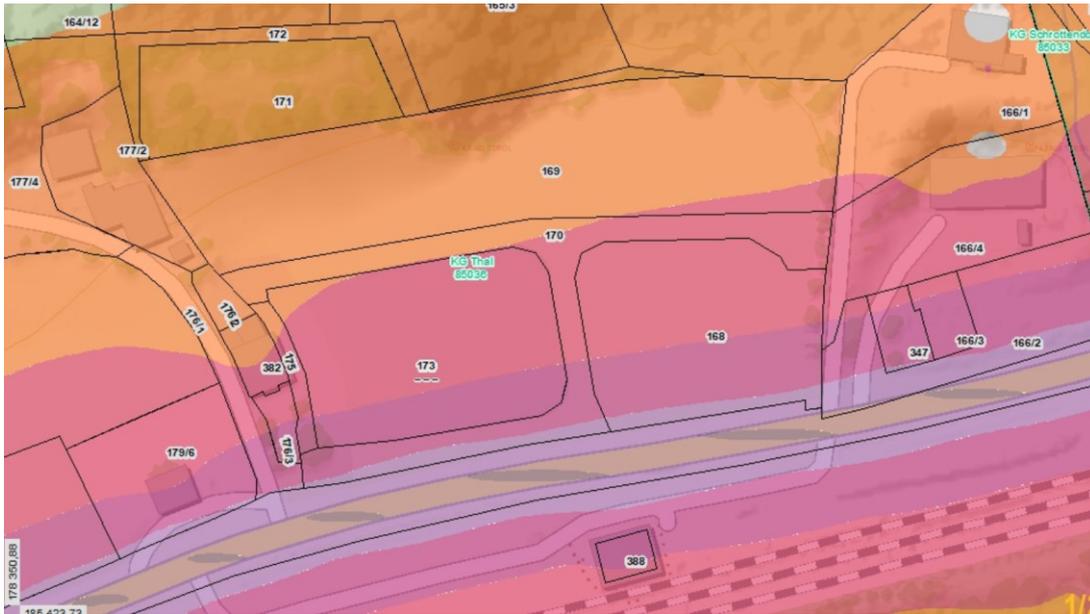
Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 169 KG Thal - WE-Wohnanlage

Der örtliche Raumplaner gibt zum überarbeiteten Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 169 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Wohnanlage. Deshalb wurde das Grundstück 169 KG Thal von der Wohnungseigentum käuflich erworben und die Baulandwidmung vereinbart. Dafür wurde mit Plandatum vom 9.11.2022 die Änderung des Flächenwidmungsplans beschlossen. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde festgestellt, dass die im TROG 2022 vorgesehenen Grenzwerte für Lärmimmissionen für Wohngebiet laut TIRIS überschritten werden.

In den Nachtstunden ergibt sich folgende Belastung:



Straße - Tag-Abend-Nacht (4 m Höhe)

■	55 bis 59 dB
■	60 bis 64 dB
■	65 bis 69 dB
■	70 bis 74 dB
■	>= 75 dB

Gemäß § 37 TROG 2022 sind im Wohngebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 50dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 45 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 40 dB einzuhalten, im gemischten Wohngebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 55dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 45 dB und im allgemeinen Mischgebiet am Tag (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) 65dB, am Abend (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 60 dB und in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 55 dB.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist das Grundstück Teil des baulichen Entwicklungsbereichs „M 11“, wobei der westliche Teil auch als Fläche dem objektgeförderten Wohnbau vorbehalten ist (WF 3).

Die grundsätzliche Wohneignung wird nicht in Frage gestellt. Die Inhalte in der Stellungnahme vom 8.11.2022 werden aufrechterhalten.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 169 KG Thal von derzeit teilweise Freiland nach § 41 und teilweise Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 in künftig allgemeines Mischgebiet nach § 40 Abs. 2 befristet nach § 37a mit Zähler Nr. 2, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom

Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 14.2.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 169 KG 85036 Thal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 169 KG 85036 Thal rund 4982 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2 sowie rund 41 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 621 und 653 KG Bannberg - Helmuth Duregger

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 621 und 653 KG Bannberg folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines neuen Wohnhauses zur Hofstelle auf Grundstück 562 KG Bannberg. Dafür ist es notwendig, das Grundstück 562 KG Bannberg Richtung Westen zulasten des Grundstücks 653 KG Bannberg zu erweitern. Basis dafür ist der Teilungsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZl. 1064/2020A, Plan 1064_20A-NEBTV vom 14.02.2023. Zudem soll eine Teilfläche des Grundstücks 621 KG Bannberg an das Grundstück 562 abgetreten werden und gleichzeitig eine Teilfläche des Grundstücks 563 an das Grundstück 621.

Beim Wohnhaus auf Grundstück 562, handelt es sich um ein Haus, das zumindest in Teilen über 1000 Jahre alt ist und das vom Vater des Eigentümers bewohnt wird. Ein Umbau ist sowohl aufgrund der Substanz als auch aufgrund der Gebäudegestalt kritisch. Zudem kommt die Problematik, dass das Haus bewohnt ist.

Der Eigentümer selbst wohnt derzeit mit seiner Familie in Lienz, will aber nach Bannberg ziehen, um nicht täglich zur Hofbewirtschaftung pendeln zu müssen, was insbesondere auch aufgrund von Wetterereignissen immer wieder mit Hindernissen verbunden ist.

Für das Vorhaben wurde im Jahr 2020 der Flächenwidmungsplan geändert. Damals war noch eine Erschließung des geplanten Neubaus von Süden her vorgesehen, was aber seitens der Landesstraßenverwaltung abgelehnt worden ist. Um den geplanten Neubau nun doch nördlich der bestehenden Hofstelle situieren zu können, wird die Grundabtretung seitens des

öffentlichen Guts der Gemeinde Assling notwendig. Danach kann eine Erschließung von Nordosten erfolgen. Zudem ist eine Verlegung verschiedener Leitungen (Abwasserentsorgung, LWL, Wasserversorgung) notwendig, weshalb ein Abstand zwischen dem Neubau und dem Grundstück 561 KG Bannberg gehalten wird.

Der oben zitierte Teilungsplan legt die künftige Grundgrenze des Grundstücks 562 KG Bannberg nicht entsprechend der bestehenden Sonderflächenwidmung fest, weshalb im südlichen Bereich ein Teil auch künftig außerhalb der Hofstelle liegen soll, weshalb auch hier eine Rückwidmung ins Freiland erfolgt.

Hinsichtlich der zulässigen Wohnnutzfläche liegt eine Stellungnahme der Agrar Lienz vor.

Im Sinne des Orts- und Straßenbildes kann dem Vorhaben aus Sicht des örtlichen Raumplaners zugestimmt werden, im Sinne der Erhaltung der Nutzung und damit der Begründung des Vorhabens wird vorgeschlagen, die Hofstelle als Sonderfläche Hofstelle zu widmen.

Deshalb wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 653 KG Bannberg sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 621 KG Bannberg jeweils von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle nach § 44 weiters im Bereich zweier Teilflächen des Grundstücks 653 KG Bannberg von derzeit Sonderfläche Hofstelle nach § 44 in künftig Freiland nach § 41, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 14.2.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 653, 621 KG 85006 Bannberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 621 KG 85006 Bannberg rund 71 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gst 653 KG 85006 Bannberg rund 4 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie rund 29 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Helmuth Duregger, Bannberg 23, über Grundkauf sowie Grundtausch KG Bannberg

Der Bürgermeister verweist hinsichtlich des Sachverhaltes auf die Stellungnahme des Raumplaners unter TOP 9. Mit Herrn Duregger wurde bereits im Gemeindevorstand am 06.04.2022 ein Lokalaugenschein vorgenommen und vorberaten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 06.04.2022 folgenden Vorschlag für die Umsetzung des Bauvorhabens beschlossen:

- Die benötigte Grundfläche wird Herrn Duregger laut Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZI. 1064/2020, Plannummer 164_20-2NTVa vom 11.04.2022, zur Verfügung gestellt. Bei den geplanten Stellplätzen muss die Einfriedungsmauer nordwestlich in gerader Linie weitergeführt werden und der Grund an die Gemeinde abgetreten werden, diese Fläche wird mit der Gemeinde getauscht.
- Herr Duregger muss diesbezüglich eine neue Teilungsurkunde erstellen lassen und die für den Bauplatz notwendige einheitliche Flächenwidmung beantragen.
- Die Kosten des verkehrstechnischen Gutachtens sowie der Teilungsurkunde und die mit der Verbücherung verbundenen Kosten werden zur Gänze von Herrn Duregger getragen.
- Der Ablösepreis der abzutretenden Fläche von der Gemeinde Assling wird mit € 40,- je m² vereinbart
- Die Höhe der Absturzsicherung auf der Einfriedungsmauer im Norden entlang der Gemeinestraße muss mindestens 1,20 m betragen.
- Im Zufahrtbereich muss die vorgeschlagene Lösung vom Verkehrsplaner übernommen werden (durchsichtige Absturzsicherung, notwendige verkehrstechnische Maßnahmen für das Einfahren in die Gemeinestraße etc.), eventuell muss ein Verkehrsspiegel angebracht werden; die Kosten aller baulichen Maßnahmen für die rechtlich gesicherte Zufahrt in die Gemeinestraße sind von Herrn Duregger zu übernehmen.
- Bezüglich der Einfahrt in die Gemeinestraße ist ein Antrag nach § 5 Tiroler Straßengesetz zu stellen und eine Gestattungsvereinbarung abzuschließen.
- Die Gemeinde Assling plant die Verlegung der Versorgungsleitungen vor Baubeginn des Bauvorhabens von Herrn Duregger im Herbst 2022 durchzuführen. Die Kosten dieser Verlegung betragen laut Grobschätzung ca. € 50.000,-. Sollte Herr Duregger nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Bauausführung begonnen haben, sind die Verlegungskosten der Gemeinde Assling in voller Höhe von Herrn Duregger zu ersetzen. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Da nun alle Anträge an die Gemeinde gestellt wurden, können diese Angelegenheiten in dieser Sitzung beschlossen. Über die Gestattung nach dem Tiroler Straßengesetz erfolgt der Beschluss unter TOP 11.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, über den Grundkauf einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die benötigte Grundfläche laut Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr, GZI. 1064/2020, Plannummer 164_20-2NTVa vom 11.04.2022, zu kaufen bzw. zu tauschen. Auf Kaufpreis werden € 40,- je m² vereinbart.

Alle mit der Durchführung des Kauf- und Tausches und mit der Verbücherung anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte werden zur Gänze von Herrn Duregger getragen.

Für jene Fläche des Öffentlichen Gutes, die an Herrn Duregger abgetreten wird, wird gleichzeitig beschlossen, den Gemeingebrauch aufzuheben. Für jene Fläche der Teilungsurkunde, die von der Gemeinde Assling übernommen wird, wird der Gemeingebrauch festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Helmuth Duregger, Bannberg 23, um Sondergebrauch von Straßengrund im Bereich der Gemeindestraße Gp. 621, KG Bannberg

Der Bürgermeister verweist hinsichtlich des Sachverhaltes auf TOP 9 und 10. Bezüglich der Errichtung einer neuen Zufahrt in die Gemeindestraße ist ein Antrag nach § 5 Tiroler Straßengesetz von Herrn Duregger gestellt worden. Dazu hat er ein verkehrstechnisches Konzept vom Büro Bodner laut Planbeilage vom 17.12.2021 (AuftragsNr. 21-249) beigelegt.

Durch das gesamte Bauvorhaben sind auch Versorgungsleitungen der Gemeinde Assling betroffen. Der Verlauf des Schmutzwasserkanals muss durch das Bauvorhaben geändert werden und macht deshalb die Verlegung notwendig. Die Gemeinde Assling plant die Verlegung der Versorgungsleitungen vor Baubeginn des Bauvorhabens von Herrn Duregger durchzuführen. Die Kosten dieser Verlegung betragen laut Grobschätzung ca. € 50.000,-. Der Gemeindevorstand schlägt vor, dass wenn Herr Duregger nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Bauausführung beginnt, die Verlegungskosten der Gemeinde Assling in voller Höhe von Herrn Duregger zu ersetzen sind. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Errichtung einer neuen Zufahrt in die Gemeindestraße laut Antrag von Herrn Duregger nach § 5 Tiroler Straßengesetz zu gestatten. Grundlage für diesen Beschluss bildet das verkehrstechnische Konzept des Büro Bodner laut Planbeilage vom 17.12.2021 (AuftragsNr. 21-249).

Gleichzeitig wird beschlossen, den Schmutzwasserkanal wegen des Bauvorhabens von Herrn Duregger zu verlegen. Die Kosten dieser Verlegung betragen laut Grobschätzung ca. € 50.000,-. Die Kosten der Verlegung für das Bauvorhaben von Herrn Duregger werden von der Gemeinde Assling übernommen. Dies unter der Bedingung, dass Herr Duregger innerhalb von 3 Jahren mit der Bauausführung beginnen muss. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Verlegungskosten der Gemeinde Assling in voller Höhe von Herrn Duregger zu ersetzen. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

Befangen:	0
-----------	---

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Brüder Theurl GmbH um Grunderwerb aus dem Öffentlichen Gut, Gp. 551/1, Teilfläche 7, KG Unterassling

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Antrag der Fa. Brüder Theurl GmbH zur Kenntnis. Aufgrund der Verhandlungen und vorbehaltlich der Beschlussfassungen der Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling werden betreffend den Ankauf der beiden Teilflächen 7 und 9 getrennte Beschlussfassungen vorgenommen.

Die Fa. Brüder Theurl GmbH plant den Ankauf von Teilflächen der Gemeinde Assling von Teilflächen der beiden Agrargemeinschaften (Oberassling und Unterassling) für die Verwirklichung eines Bauvorhabens und der Regelung einer dem Verwendungszweck entsprechenden rechtlich gesicherten Zufahrt zum Baugrundstück bzw. der entsprechenden Ausbildung des Verbindungsweges zur THI.

Grundlage für die Flächenermittlung bildet der Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 27.01.2023, GZl. 2916/2022, Plannummer 2916_22-1NTVa, Teil 3.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, bezüglich des Ankaufes der Teilfläche 7 durch die Brüder Theurl GmbH einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei Einhaltung folgender Auflagen den Verkauf der Teilfläche 7 laut Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 27.01.2023, GZl. 2916/2022, Plannummer 2916_22-1NTVa, Teil 3, an die Brüder Theurl GmbH zu genehmigen:

- Es müssen für den Ankauf der Teilfläche 7 alle notwendigen behördlichen Bewilligungen (Grundverkehr, Forstrecht, etc.) vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kauf auf Kosten der Antragstellerin rückabgewickelt.
- Die Gemeinde Assling erhält das unbefristete und uneingeschränkte Geh- und Fahrrecht (in beide Richtungen) bezüglich des Abtransportes von Geschiebematerial des Gamsbaches für den künftigen Weg vom Firmenareal der Fa. Brüder Theurl GmbH bis zur Draubrücke bei der THI, welches im Grundbuch ersichtlich gemacht wird.
- Die Gemeinde Assling beteiligt sich kostenmäßig nicht bei der Instandhaltung, Instandsetzung und beim laufenden Betrieb des Weges und wird bezüglich der Nutzung des Weges schad- und klaglos gehalten. Die künftige Eigentümerin der Wegfläche ist somit Straßenverwalterin nach dem Tiroler Straßengesetz, sie trifft die Straßenbaulast sowie die Durchführung des Winterdienstes, eine Übertragung dieser Verpflichtungen an die Gemeinde Assling wird ausgeschlossen. Für eine allfällige Änderung des Raumordnungskonzeptes, der Flächenwidmung und die Erlassung eines Bebauungsplanes ist im Vorfeld eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- Weiters ist festzuhalten, dass die Sicherstellung der Erschließung des künftigen Bauplatzes nicht durch die Gemeinde Assling erfolgt, sondern durch die Fa. Brüder Theurl GmbH. Diese Verpflichtung ist auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Als Kaufpreis für die Teilfläche 7 mit einem Flächenausmaß von 211m² wird ein Preis von € 80,- je m² vereinbart.
- Sämtliche Kosten/Gebühren/Abgaben bzgl. Vertragserrichtung, Urkundenerstellung und der grundbücherlichen Durchführung sind von der Käuferin zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Brüder Theurl GmbH um Grunderwerb aus dem Öffentlichen Gut, Gp. 551/1, Teilfläche 9, KG Unterassling

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag an den Gemeinderat, betreffend den Ankauf der Teilfläche 9 einen Beschluss zu fassen. Hinsichtlich des Sachverhaltes gelten dieselben Inhalte wie bei TOP 12 festgehalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei Einhaltung folgender Auflagen den Verkauf der Teilfläche 9 laut Teilungsplan des DI Rudolf Neumayr vom 27.01.2023, GZI. 2916/2022, Plannummer 2916_22-1NTVa, Teil 3, an die Brüder Theurl GmbH zu genehmigen:

- Es müssen für den Ankauf der Teilfläche 9 alle notwendigen behördlichen Bewilligungen (Grundverkehr, Forstrecht, etc.) vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kauf auf Kosten der Antragstellerin rückabgewickelt.
- Die Gemeinde Assling erhält das unbefristete und uneingeschränkte Geh- und Fahrrecht (in beide Richtungen) bezüglich des Abtransportes von Geschiebematerial des Gamsbaches für den künftigen Weg vom Firmenareal der Fa. Brüder Theurl GmbH bis zur Draubrücke bei der THI, welches im Grundbuch ersichtlich gemacht wird.
- Die Gemeinde Assling beteiligt sich kostenmäßig nicht bei der Instandhaltung, Instandsetzung und beim laufenden Betrieb des Weges und wird bezüglich der Nutzung des Weges schad- und klaglos gehalten. Die künftige Eigentümerin der Wegfläche ist somit Straßenverwalterin nach dem Tiroler Straßengesetz, sie trifft die Straßenbaulast sowie die Durchführung des Winterdienstes, eine Übertragung dieser Verpflichtungen an die Gemeinde Assling wird ausgeschlossen. Für eine allfällige Änderung des Raumordnungskonzeptes, der Flächenwidmung und die Erlassung eines Bebauungsplanes ist im Vorfeld eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- Weiters ist festzuhalten, dass die Sicherstellung der Erschließung des künftigen Bauplatzes nicht durch die Gemeinde Assling erfolgt, sondern durch die Fa. Brüder Theurl GmbH. Diese Verpflichtung ist auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Als Kaufpreis für die Teilfläche 9 mit einem Flächenausmaß von 148m² wird ein Preis von € 80,- je m² vereinbart.
- Sämtliche Kosten/Gebühren/Abgaben bzgl. Vertragserrichtung, Urkundenerstellung und der grundbücherlichen Durchführung sind von der Käuferin zu tragen.
- Dieser Beschluss ist nur gültig, wenn die Fa. Brüder Theurl GmbH die Gp. 501 KG Unterassling von der Agrargemeinschaft Nachbarschaft erwirbt.

Zu Top 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der AG Unterassling um Grunderwerb aus dem Öffentlichen Gut Gp. 551/1 KG Unterassling

Der Bürgermeister berichtet über die Verhandlungen mit den beiden Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling.

Es wurde vereinbart, folgenden Vorschlag für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

Die Teilfläche 13 der Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 27.01.2023, GZI. 2916/2022, Plannummer 2916_22-1NTVa, Teil 3 soll an die AG Unterassling verkauft werden. Wenn die Teilfläche 9 der oa. Urkunde nicht an die Brüder Theurl GmbH verkauft wird, wird diese Fläche von der AG Unterassling gekauft.

Für die Einräumung des Servitutes des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes bezahlt die Gemeinde Assling einen einmaligen Betrag idHv. € 10.000,-. Wenn die Gemeinde Assling das Schüttmaterial verkauft, tritt diese vom Verkaufserlös 25% an die Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling als „Abfuhrzins“ ab.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt bei einer Stimmenthaltung, sonst aber einstimmig, die Teilfläche 13 der Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 27.01.2023, GZI. 2916/2022, Plannummer 2916_22-1NTVa, Teil 3 mit einem Flächenausmaß von 75m² zu einem Preis von € 80,- je m² an die AG Unterassling zu verkaufen.

Weiters beschließt der Gemeinderat bei einer Stimmenthaltung, sonst aber einstimmig, die Teilfläche 9 der oa. Urkunde mit einem Flächenausmaß von 148 m² an die AG Unterassling zu verkaufen. Bedingung dafür ist, dass die Brüder Theurl GmbH diese Fläche nicht ankauft.

Abschließend beschließt der Gemeinderat bei einer Stimmenthaltung, sonst aber einstimmig, für die Einräumung des Servitutes des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes der künftigen Wegparzelle einen einmaligen Betrag idHv. € 10.000,- zu bezahlen. Wenn die Gemeinde Assling das Schüttmaterial des Gamsbaches verkauft, tritt diese vom Verkaufserlös 25% an die Agrargemeinschaften Oberassling und Unterassling als „Abfuhrzins“ ab.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung in der Vollversammlung der AG Nachbarschaft Unterassling.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	1

Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde DI Neumayr, GZ 1532/2021 vom 25.11.2021 - Zufahrt Hofstelle Lukasser vulgo Ochsner, Kosten 23

Der Bürgermeister berichtet den Anwesenden, dass im Zuge der Straßenregelung zum Ochsner die beiliegende Teilungsurkunde nun den tatsächlichen Straßenverlauf in der Natur darstellt. Die Urkunde wurde im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erstellt.

Für den Tausch bzw. Kauf der Teilflächen wurde ein Gutachten bezüglich des Bodenwertes von der Bezirksforstdirektion eingeholt. Diese schätzt den Bodenwert auf € 1,20 je m². Die Grundstückseigentümer kennen das Gutachten und sind mit dem Preis einverstanden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Planurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 30.05.2022, GZl. 1532/2021 mit der Plannummer 1532_21-2 durchführen zu lassen. Die Kosten der Vermessungsurkunde werden von der Gemeinde Assling übernommen, die Kosten der Verbücherung werden durch den jeweiligen Grundstückseigentümer übernommen.

Für Teilflächen, die gekauft werden müssen, wird ein Kaufpreis von € 1,20 je m² festgelegt, in den übrigen Fällen erfolgt ein flächengleicher Tausch.

Für Teilflächen, die vom öffentlichen Gut der Gemeinde abgetreten werden, wird der Gemeingebrauch aufgehoben. Für Teilflächen, die von der Gemeinde in das Öffentliche Gut übernommen werden, wird der Gemeingebrauch festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 16: Beratung und Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Regionsmanagement Osttirol RMO

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden das Schreiben des RMO zur Kenntnis. Da seit geraumer Zeit keine Anpassung erfolgte, wird nun die Mitgliedsgebühr von € 1,75 je Einwohner und Jahr auf € 2,20 erhöht. Assling weist per 1. Jänner 2022 eine Einwohnerzahl von 1756 auf. Demnach beträgt die Gebühr für das Kalenderjahr 2023 € 3.863,20.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Mitgliedsbeitrag idHv. € 3.863,20 für das RMO zu entrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 17: Beratung und Beschlussfassung Umbau Bahnhof Thal - Aufbringung neue Asphaltdecke

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über die Verhandlung mit Vertretern der ÖBB, bei P&R – Bereich im Westen des Bahnhofes eine neue Asphaltdecke aufzubringen. Betreffend die Instandhaltung und Wartung der Sickerbecken im Bereich zu B100 wurde festgelegt, dass zur Gänze die Landstraßenverwaltung dafür zuständig ist.

Von Seiten der ÖBB sind angepasste Pläne sowie eine Rückmeldung betreffend die Übernahme anteiliger Kosten betreffend die Aufbringung einer neuen Asphaltdecke, wie vereinbart, noch nicht erfolgt.

Für die Aufbringung der neuen Asphaltdecke fallen laut Anbot der OSTA Kosten idHv. € 20.396,88 an. Da noch keine Rückmeldung von Seiten der ÖBB erfolgte, wird einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Zu Top 18: Personalangelegenheiten

Der neue Waldaufseher Ing. Georg Pitterle besucht nun den einjährigen Waldaufseherlehrgang in Rotholz und wird nun in den Kollektivvertrag für Waldaufseher überstellt, das Beschäftigungsverhältnis wird ohne Befristung fortgesetzt.

Zu Top 19: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Tagesordnungspunkte auf Grund der Dringlichkeit zusätzlich auf die Tagesordnung zu geben:

als TOP 20

„Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling, THI“

als TOP 21

„Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 523/3 und im Bereich der Grundstücke 523/7, 523/9 und 523/10, alle KG Unterassling“

als TOP 22

„Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12, alle KG Unterassling, THI“

als TOP 23

„Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Teilungsurkunden DI Neumayr, GZ 972/2020F, GZ 972/2020E und GZ 972/2020G - Turler Feld, Gemeindestraße“

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die „Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling, THI“ als TOP 20, „Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 523/3 und im Bereich der Grundstücke 523/7, 523/9 und 523/10, alle KG Unterassling“ als TOP 21, „Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12, alle KG Unterassling, THI“ als TOP 22 und „Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Teilungsurkunden DI Neumayr, GZ 972/2020F, GZ 972/2020E und GZ 972/2020G - Turler Feld, Gemeindestraße“ als TOP 23 nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.

Anfragen

Der Bürgermeister berichtet über die Anfrage von Günther Huber (Swisslife) für die Schaltung Inseraten in der Gemeindezeitung Achse. Der Preis für eine A4-Seite beträgt € 300,-. Nach Beratung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass keine Schaltung von Swisslife gewünscht ist, da ortsansässige Firmen der Vorrang gegeben werden sollte.

Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet über den aktuellen Stand bezüglich der Errichtung eines Wendeparkplatzes bei der Fischer Platz. Es wird der Gremialbeschluss der Agrargemeinschaft abgewartet.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Verhandlung über zusätzliche Bedarfszuweisungen zur Kenntnis:

- Mittewald Urnenfriedhof, € 30.000
- Elementarschaden Mauer bei der Gemeindestraße Richtung Oberthaler: € 20.000,-
- Ländlicher Wegeausbau: € 50.000,- jeweils in den Jahren 2023 und 2024;

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Weiters bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass für den Bauhof ein Dienstauto angefragt wurde. Dabei handelt es sich um ein normales Auto mit Verbrennungsmotor. Laut Anbot von Opel Lusser beträgt der Kaufpreis derzeit € 54.132,- + Sonderausstattung um ca. € 4.000,-. Es wird beraten, alternativ ein Auto 4x4 mit Elektroantrieb anbieten zu lassen. Hinsichtlich der Einsatzfähigkeit eines Elektroautos sind noch Details zu klären. Dann soll darüber eine Entscheidung getroffen werden.

Es wird auch gleich der nächste Termin für die Sitzung des Ausschusses für das Gewerbegebiet Mittewald fixiert: Dienstag 28.02.2023 um 18:00 Uhr im Gemeindeamt;

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Stand der Errichtung eines neuen Spargeschäftes in Thal; es wurde Projekt vorgestellt; raumplanerisch ist das Vorhaben grundsätzlich möglich; wenn Detailplanung fertig, kommt dieser Punkt in einer der nächsten GR-Sitzung auf die Tagesordnung; der GR nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

Der Bürgermeister berichtet weiters über die Gründung der Bringungsgemeinschaft Waldschnur, (zwischen Pontiller/Walcher). Ein Teil des Waldes gehört der Gemeinde Assling; deshalb wird die Gemeinde Mitglied ohne einer Verpflichtung. Ebenso gibt es keine kostenmäßige Beteiligung.

Zu Top 19.1: Info Raika Sillian betreffend Bankomat in Assling

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Schreiben der Raiffeisenbank Sillian zur Kenntnis. Bezüglich der Anfrage über die Kosten bezüglich eines Bankomaten in der früheren Bankfiliale in Assling wurde Folgendes mitgeteilt:

Die Bankstelle in Assling war bis 2. Dez. 2019 in Betrieb. Die Nutzung des Bankomats in Assling war verhalten. Im Schnitt wurden 17 Behebungen/Tag vorgenommen. Für den wirtschaftlichen Betrieb eines Geldausgabegerätes sind ca. 85 Behebungen/Tag notwendig (Bankomat Thal: 46 Behebungen/Tag im Jahr 2021).

Seit dem Jahr 2018 sind die Transaktionen an den 8 Bankomaten in unserem Einzugsgebiet um 27% zurückgegangen. Dieser Trend zum bargeldlosen Zahlen wurde in der Corona-Phase nochmals verstärkt.

Folgende jährliche Kosten sind für einen Bankomaten zu berücksichtigen:

Wartung, Lizenzen, IT	EUR 2.100
Bargeldversorgung	EUR 2.400
<u>Abschreibung *</u>	<u>EUR 3.760</u>
Gesamt jährlich:	EUR 8.260

*bei Anschaffungskosten von EUR 18.800/5 Jahre Abschreibungsdauer weiters

-eventuell notwendige Umbaumaßnahmen sind nicht berücksichtigt

-bei den Kosten für die Bargeldversorgung ist 1x wöchentliche Befüllung angenommen

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zu Top 20: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling, THI

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Erweiterung der Abbundhalle der Produktionsstätte der THI auf Grundstück 523/9 KG Unterassling Richtung Osten. Dabei wird eine Vereinigung der Grundstücke 523/9 und 523/10 KG Unterassling vorgesehen. Im Zuge dessen sind die Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling aufgefallen. Beide stehen im Eigentum der Theurl Holzindustrie GmbH und sind nach der Baulandwidmung im Zuge der Grenzverhandlung unter Berücksichtigung der Erhaltung der einheitlichen Bauplatzwidmung entstanden.

Im Sinne einer zweckmäßigen Grundstücksstruktur werden die beiden Grundstücke nun als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmet und in weiterer Folge gelöscht, d.h. mit Grundstück 523/9 KG Unterassling vereinigt.

Aufgrund der Kleinheit der beiden Grundstücke verursacht die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplans keine Widersprüche zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 523/11 und 523/12 KG Unterassling von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Gewerbe- und Industriegebiet nach § 39, beide TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 16.2.2023, mit der Planungsnummer 705-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 523/11, 523/12 KG 85039 Unterassling (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 523/11 KG 85039 Unterassling rund 19 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gst 523/12 KG 85039 Unterassling rund 2 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 21: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 523/3 und im Bereich der Grundstücke 523/7, 523/9 und 523/10, alle KG Unterassling

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Erweiterung der Abbundhalle der Produktionsstätte der THI auf Grundstück 523/9 KG Unterassling Richtung Osten. Dabei wird eine Vereinigung der Grundstücke 523/9 und 523/10 KG Unterassling vorgesehen. Dabei soll die bestehende Halle um ca. 21 m in der Flucht der Südfassade verlängert und dann mit einer geringeren Hallentiefe um ca. 40 m Richtung Osten. Aufgrund dessen, dass die Südfassade der Halle und die südliche Grenze des Grundstücks 523/9 nicht parallel zueinander verlaufen, kann der erforderliche Grenzabstand im Osten nicht eingehalten werden. Deshalb wird in dem Bereich eine Baugrenzlinie festgelegt, die einen größeren als den erforderlichen Mindestabstand von 4,0 m (Bauland zu Freiland nach § 6 Abs. 1 lit. d TBO 2022) festlegt.

Im gegenständlichen Bereich gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 15.03.2017. Dieser gilt derzeit noch für die Grundstücke 523/9 und 523/10 KG Unterassling. Bau- und Straßenfluchtlinie entsprechen den aktuellen Grundgrenzen und dem aktuellen Straßenverlauf. Zudem umfasst der Bebauungsplan auch das Grundstück 523/7 KG Unterassling.

Die Festlegungen im gültigen Bebauungsplan entsprechen den Vorgaben des TROG 2022. Die Festlegungen im westlichen Bereich des Grundstücks 523/9 KG Unterassling entsprechen den Festlegungen im Bebauungsplan auf Grundstück 523/8 KG Unterassling. Sie werden fortgeschrieben, lediglich auf die Festlegung einer Bebauungsdichte höchst wird verzichtet, wie dies auch im Bebauungsplan auf Grundstück 523/8 erfolgt ist.

Die Nachverdichtung und zusätzliche Intensivierung des Produktionsstandorts entspricht den Vorgaben der örtlichen Raumordnung, Nutzungskonflikte sind sowohl am Standort als auch aus dem generierten zusätzlichen Verkehr nicht zu erwarten.

Im Sinne eines einfacheren Verfahrens wird empfohlen, den im gegenständlichen Bereich gültigen Bebauungsplan aufzuheben.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

- Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 523/9 und 523/10 KG Unterassling mit Plandatum vom 15.03.2017.
- Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich Grundstücke 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12 KG Unterassling entsprechend dem Planentwurf von arch-MAYRro, 9920 Sillian 86.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 folgenden einstimmigen Beschluss:

- *Aufhebung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 523/9 und 523/10 KG Unterassling mit Plandatum vom 15.03.2017.*

Gleichzeitig wird beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans durch zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 22: Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12, alle KG Unterassling, THl

Auf die Stellungnahme des Raumplaners zu Tagesordnungspunkt 21 wird verwiesen, die auch für diesen Tagesordnungspunkt gilt.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 16.02.2023, Zl. D/0975/2023, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 523/9, 523/10, 523/11 und 523/12 KG Unterassling durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
-----	----

Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 23: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Teilungsurkunden DI Neumayr, GZ 972/2020F, GZ 972/2020E und GZ 972/2020G - Turler Feld, Gemeindestraße

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass für den Verkauf der Baugrundstücke, die bereits in der Sitzung vom 13.09.2022 beschlossen wurden, sowie die abschließende Verbücherung der neuen Gemeindestraße im Bereich des Turler Feldes bis zum Scheiblinger Feld bereits eine Teilungsurkunde mit der GZl. 972/2020C von DI Rudolf Neumayr erstellt wurde. Damit aber die grundbücherliche Durchführung möglich wird, müssen laut Vertragserrichter die in dieser Urkunde dargestellten Grundstücksänderungen in mehreren Schritten durchgeführt werden und sind somit mehrere Teilungsurkunden notwendig.

Die ursprüngliche Teilungsurkunde mit der GZl. 972/2020C, Plannummer 972_20C-5a vom 03.05.2022 wurde nun in mehrere Urkunden aufgeteilt und leicht abgeändert.

In dieser Sitzung sollen die Änderungen der Urkunden GZl. 972/2020F, Plannummer 972_F-ST vom 10.11.2022, GZl. 972/2020E, Plannummer 972_20E-5 vom 03.10.2022 sowie GZl. 972/2020G, Plannummer 972_20G-5T durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass noch eine Teilungsurkunde beschlossen werden muss. Aufgrund noch zu klärender Sachverhalte wird diese in einer der nächsten Sitzungen beschlossen.

Die Durchführung der Urkunde mit der GZl. 972/2020E ist notwendig, damit die Kaufverträge laut GR-Beschluss abgeschlossen werden können.

Die Durchführung der Urkunde mit der GZl. 972/2020F ist notwendig, damit der vorliegende Kauf- und Tauschvertragsentwurf mit der OSG und Johannes Unterweger durchgeführt werden kann.

Die Durchführung der Urkunde mit der GZl. 972/2020G ist notwendig, damit die Grundstücksregelungen mit Andreas Passler und Siegfried Waldhuber betreffend die Errichtung der Gemeindestraße im Bereich des Turler Feldes laut der Straßenbaubewilligung sowie den dazu abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen ausgeführt werden können.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegenden Teilungsurkunden des DI Rudolf Neumayr, GZl. 972/2020F, Plannummer 972_F-ST vom 10.11.2022, GZl. 972/2020E, Plannummer 972_20E-5 vom 03.10.2022 sowie GZl. 972/2020G, Plannummer 972_20G-5T in der vorliegenden Form zu genehmigen und grundbücherlich durchführen zu lassen.

Mit der Genehmigung der Planurkunde GZl. 972/2020F wird gleichzeitig der vorliegende Kauf- und Tauschvertragsentwurf mit der OSG und Johannes Unterweger genehmigt.

Bezüglich der Planurkunde GZl. 972/2020G wird auf die privatrechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Grundstücksregelungen mit Andreas Passler und Siegfried Waldhuber verwiesen und werden die Durchführung der Kauf- und Tauschverträge mit diesen genehmigt.

Gleichzeitig wird beschlossen, für alle Teilflächen der oa. Urkunden, die vom Öffentlichen Gut der Gemeinde Assling ausgeschieden werden, den Gemeingebrauch aufzuheben. Für alle Teilflächen oa. Urkunden, die in das Öffentliche Gut der Gemeinde Assling übernommen werden, wird der Gemeingebrauch festgelegt.

Alle mit der grundbücherlichen Durchführung dieser Teilungsurkunden anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte sowie allfällige Vertragserrichtungskosten trägt die Gemeinde Assling.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:30 Uhr.

gez. Reinhard Mair
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller
Protokollführer

gez. Thaddäus Stocker

gez. Rebecca Berger